



**RBW • Ölkofer Straße 41 • 88518 Herbertingen**

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Tel.: +49 (0) 7586 9206 0  
Fax: +49 (0) 7586 9206 35  
E-Mail: info@rind-bw.de

## MITGLIEDS-/ÄNDERUNGSERKLÄRUNG

Neumitglied  Änderung

bei Betriebsübergabe bitte Übergabedatum:

Betriebsdaten	
MLP/RBW-Betriebsnummer:	
EU-Registriernummer:	Viehzuchtverein:
Optierender Betrieb: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Steuernummer:
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Mobil:
Besamer:	Besamernummer:

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als Mitglied der Rinderunion Baden-Württemberg e.V. als	
<input type="checkbox"/> Besamungsmitglied: mit MLP <input type="checkbox"/> ohne MLP <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> RBW Herdbuchzuchtbetrieb incl. ermäßigtem Bezug Fleckviehzüchter <input type="checkbox"/> Milchrind <input type="checkbox"/> ohne	
<input type="checkbox"/> RBW Fleischrinderzüchter incl. ermäßigtem Bezug Fleischrinderjournal	
<input type="checkbox"/> RBW Fleischrinderhalter incl. ermäßigtem Bezug Fleischrinderjournal	
<input type="checkbox"/> passives Mitglied mit ermäßigtem Bezug Fleischrinderjournal <input type="checkbox"/> Fleckviehzüchter <input type="checkbox"/> Milchrind <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Kälbermarktbeschicker	<input type="checkbox"/> Aufzuchtbetrieb
Rasse/n:	Anzahl Tiere:
Bio-Betrieb: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> DE-ÖKO-_____	Melkroboter: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Hiermit beantrage ich, dass die Rinderunion Baden-Württemberg e.V. Förderungen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung der Tierzucht (VwV Tierzuchtförderung) vom 1. Juni 2016 –Az.26-8537.00- für mich beantragt.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Fotos oder Videos von Veranstaltungen der RBW für Veröffentlichung auf den RBW Webseiten, Berichten, RBW aktuell, RBW Facebook Seite usw. verwendet werden. Dieses Einverständnis kann jederzeit - auch teilweise - widerrufen werden und gilt ansonsten zeitlich unbeschränkt.

### SEPA-Lastschriftmandat/Einzugsermächtigung (Gläubiger-Ident.: DE97ZZZ00000641624)

Ich ermächtige die RBW e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der RBW e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mandatsreferenz (Ihre Mitgliedsnummer)

Name, Vorname (Kontoinhaber falls abweichend von Mitglied):	
Straße:	PLZ, Ort:

IBAN:	BIC:
-------	------

Mit dieser Mitgliedserklärung erkenne ich die Satzung, Gebühren und Geschäftsordnung der RBW in der jeweils gültigen Fassung an. Satzung auszugsweise auf der Rückseite.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## §5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Es gibt: Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht, Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht.
- (3) Rinderzüchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich der RBW, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf ordentliche Mitgliedschaft, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder einer anderen Rinderzuchtorganisation sind. Die Mitgliedschaft umfasst alle Tiere der Herde.
- (4) Ordentliche Mitglieder können werden: a) Halter von betreuten Rinderrassen, die Herdbuchtiere besitzen oder ihre Tiere in das Herdbuch eintragen lassen und damit nach den Weisungen der RBW Herdbuchzucht betreiben b) Rinderhalter, welche - ohne Herdbuchzucht nach § 5 , Abs. 4, Buchst. a) - c) Leistungsprüfungen in ihrem Bestand durchführen lassen oder Aufzüchter von Tieren mit Leistungsnachweis sind. d) Rinderhalter, welche - ohne Herdbuchzucht nach § 5, Abs. 4, Buchst. a) - Mutterkuhhaltung durchführen, bzw. männliche Zuchttiere zum Zwecke der Gebrauchskreuzung der betreuten Rassen in der Herde einsetzen. e) Tierhalter, die in ihren Beständen die Leistungen der RBW im Rahmen der künstlichen Besamung oder des Embryotransfers in Anspruch nehmen. f) Gemeinden, die die künstliche Besamung vertraglich mit der RBW geregelt haben. g) Andere juristische Personen, soweit Satzung und Tätigkeiten den Verbandszielen entsprechen.
- (5) a) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen und berufsständische Organisationen werden, die die Bestrebungen der RBW unterstützen, ohne selbst Rinderhalter zu sein. b) Vermarktungsbetriebe aus Baden-Württemberg und von außerhalb Baden-Württemberg, zur Vermarktung von Kälbern und Nutztvieh, diese müssen nicht im Herdbuch oder der Leistungsprüfung Mitglied sein.
- (6) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Hebung der Rinderzucht des Landes oder um die Förderung der RBW im besonderen Maße Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Beschluss des Beirats ernannt. Sie sind beitragsfrei.

## §6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die RBW zu richten
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a) – d) wird einer Rinderrasse zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich durch die Rinderrasse, a) Die ein Mitglied hält und züchtet. b) Die ein Mitglied durch eigene Entscheidung festlegt. c) Die die RBW festlegt, wenn a) und b) nicht zutreffen

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt: a) Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber der RBW zu erklären. b) durch den Tod des Mitglieds. Bei Hofübergabe oder Erbschaft geht die Mitgliedschaft auf den Nachfolger über, wenn dieser nicht widerspricht. Auf Antrag kann der Übergeber weiter ordentliches Mitglied bleiben. c) bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft d) durch Ausschluss, der durch die Vorstandschaft der RBW beschlossen wird.  
Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung, den Verbandsbeschlüssen oder Bestrebungen der RBW zuwiderhandeln oder wenn sie sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen. Mitglieder sollen ausgeschlossen werden, wenn sie sich arglistiger Täuschung der RBW gegenüber oder bei züchterischen Vorgängen schuldig machen. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes sind diesem samt Begründung mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann das Einzelmitglied innerhalb eines Monats den Beirat schriftlich anrufen, der seinerseits endgültig entscheidet. Bis zur Zustellung dieser Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.
- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr, nachzukommen. Alle Rechte gegenüber der RBW und alle Ansprüche an das Vermögen der RBW erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.